

naiv am alten Schulmodell verhaftet bleiben und muß erweitert werden. Ist die Beteiligung an einem Marionettentheater, die vom Schreiben des Stückes bis zur Herstellung der Puppen reicht, denn keine Leistung?

HK: Worin würde sich der Schüler, der die neugedachte Schule verläßt, von dem nur instruierten unterscheiden? Was würde der einzelne Schüler aus solchen Reformen gewinnen?

Rumpf: Ein bißchen Selbstgewißheit, einige Kompetenz im tätigen Umgang mit der Welt. Gerade die herkömmliche

Gymnasialbildung ist so ausschließlich auf den Umgang mit symbolischen Inhalten konzentriert, daß soziale Intelligenz beinahe überhaupt keine Rolle mehr spielte. Diese aber wird durch Projekte praktischen Handelns gefördert. Die herkömmliche Schule ist eine Schule für Individualisten, in der jeder darauf bedacht sein muß, den anderen zu übertreffen. Die Schule als Erfahrungsfeld fördert aber die soziale Kompetenz. Indem Schule, die nicht nur Unterrichtsschule ist, gewisse Grunderfahrungen fördert, könnte sie zugleich ein kreatives Potential entbinden, die Fähigkeit, auf neue Situationen nicht mit alten Stereotypen reagieren zu müssen.

Schwerwiegende Bedenken

Eine Analyse des Apostolischen Schreibens „Ordinatio Sacerdotalis“

Das am 30. Mai veröffentlichte Schreiben Johannes Pauls II. über die nur Männern vorbehaltene Priesterweihe (vgl. den Text: HK, Juli 1994, 355 ff.) hat eine Fülle von Reaktionen hervorgerufen. Um der Sache willen ist es notwendig, die Argumentation des Schreibens genauer abzuklopfen und es in den größeren kirchengeschichtlichen Kontext einzuordnen. Der Tübinger Dogmatiker Peter Hünermann hat in einer am 14. Juni gehaltenen Vorlesung eine Analyse von „Ordinatio Sacerdotalis“ (im folgenden als OS abgekürzt) vorgenommen, die wir als Beitrag zur Klärung veröffentlichten.

Am Pfingstsonntag, am 22. Mai 1994, hat Johannes Paul II. ein apostolisches Schreiben unterzeichnet des Inhalts, daß die Priesterweihe nur an Männer gespendet werden kann. Es ist Aufgabe eines katholischen Theologen, lehramtliche Dokumente methodisch zu analysieren und kritisch zu reflektieren.

Aus dem vier Abschnitte umfassenden, kurzen apostolischen Brief an die Bischöfe der katholischen Kirche geht deutlich hervor, daß es für den Papst mehrere Motive für die Veröffentlichung seines Schreibens gab. Als erstes nennt der Papst die Diskussion um die Ordination von Frauen in der anglikanischen Kirche, die im Zusammenhang mit dem Internationalen Jahr der Frauen (1975) voll aufflammte. Es wurde damals vornehmlich in den USA und darüber hinaus in der anglikanischen Gemeinschaft die Priesterweihe der Frau energisch gefordert. Paul VI. veröffentlichte daraufhin 1976 das Dokument „Inter insigniores“.

In der vatikanischen Pressekonferenz zur Veröffentlichung von „Inter insigniores“ wurde 1976 eine Note verbreitet, die dieses Dokument Pauls VI. als „disziplinäres, autoritatives und offizielles, aber nicht unfehlbares und nicht irreformables Dokument“ kennzeichnet (vgl. Enchiridion Vaticanum V, S. 1392). Die Herkunft der Note wurde nicht aufgeklärt.

Die theologische Diskussion hat seit dieser Zeit an Umfang zugenommen (vgl. THQ 173 [1993] Heft 3). Sie hat insbe-

sondere Auftrieb erfahren durch die Entscheidung der anglikanischen Kirche, Frauen zur Ordination zuzulassen. Ein nicht zu unterschätzender Faktor dürften auch die ersten Bischofsordinationen von Frauen in den USA bzw. in Deutschland gewesen sein.

Der Papst selbst verweist in seinem kurzen Brief auf eine ganze Reihe von päpstlichen Stellungnahmen, die in der nachfolgenden Zeit veröffentlicht wurden. Ich erinnere an die wichtigsten: das apostolische Schreiben „Mulieris Dignitatem“ vom 15. August 1988, Nr. 26; das apostolische Schreiben „Christifideles Laici“ vom 30. Dezember 1988, Nr. 51. Zu erwähnen ist weiter der „Katechismus der Katholischen Kirche“, der in Nr. 1577 die Frage der Ordination von Frauen behandelt.

Die Praxis der anglikanischen Kirche, der evangelischen Kirchen wie die fortgehende theologische Diskussion sind die beiden wichtigsten Anlässe. Ein weiterer Anlaß mag darin liegen, daß für den Herbst 1994 eine Bischofssynode vorgesehen ist, die sich mit dem Ordensleben beschäftigen soll. Da vor allem in US-amerikanischen, weiblichen Kongregationen die Frage der Frauenordination stark betont wird, mag dieses bevorstehende Datum auch dazu beigetragen haben, den Papst zu einer Stellungnahme zu veranlassen. Das Dokument wurde über einen längeren Zeitraum hin vorbereitet. Es ist bekannt, daß einzelne deutsche Bischöfe im Vorfeld die römischen Behörden auf die „Nicht-Opportunität“ eines solchen Dokumentes aufmerksam gemacht haben.

Der Apostolische Brief will keine neue Argumentation vorgelegen. Er resümiert vielmehr das in den bereits genannten Texten aufgeführte biblische Grundargument und will damit die Verbindlichkeit der kirchlichen Tradition einschärfen. Ziel der Argumentation ist der Satz in Abschnitt 4: „Daß die Kirche keinerlei Vollmacht hat, Frauen die Priesterweihe zu spenden und daß sich alle Gläubigen der Kirche endgültig an diese Entscheidung zu halten haben.“

Was sind die argumentativen Schritte des biblischen Grundargumentes? Sie finden sich in Nr. 2 des Dokumentes.

1. Unter Verweis auf die Evangelien, die Apostelgeschichte und die Offenbarung des Johannes wird gelehrt, daß Christus zwölf Apostel – nachdem er die Nachricht im Gebet verbracht hatte (Lk 6,12) – ausgewählt hat, und zwar alles Männer.

2. „Die Apostel taten das Gleiche, als sie Mitarbeiter wählen, die ihnen in ihrer Aufgabe nachfolgen sollten“ (so das wörtliche Zitat aus dem Katechismus der Katholischen Kirche, Nr. 1577).

3. Die Kirche hat ihrerseits von Anfang an „bei der Zulassung zum Amtspriestertum“ das Verhalten des Herrn selbst – und der Apostel – als Norm anerkannt.

Aus diesen drei Schritten folgt dann die Konklusion, die Kirche habe nicht die Vollmacht, von dieser wohlüberlegten Entscheidung des Herrn selbst abzuweichen.

Dieser ersten Argumentationskette, die hier in ihrem logischen Verlauf nachgezeichnet wurde, folgt eine stützende Überlegung in Nr. 3: „Maria, der höchsten Würden zukommen, hat die Sendung der Apostel und das Priestertum nicht erhalten.“ Dies war offensichtlich keine Diskriminierung. Maria war notwendig in der Heilsökonomie, ihr kommt eine höchste Würde zu. Analoges gilt – so der zweite Schritt – von den christlichen Frauen heute. Zur Erläuterung verweist der Brief darauf, daß die Liebe das einzige höhere Charisma ist, das man erstreben darf und soll. Die Gaben und Ämter sind auf die Heiligkeit der Gläubigen, die in der Liebe besteht, ausgerichtet.

Formal legt Johannes Paul II. keine unfehlbare Definition vor

Nach *Lumen Gentium* Nr. 25 ergibt sich der *Verbindlichkeitscharakter* aus der „Beschaffenheit der Dokumente, der Häufigkeit der Vorlage derselben Lehre und der Sprechweise“. Zum Charakter des Dokumentes: Es handelt sich um einen Apostolischen Brief, nicht um eine Apostolische Konstitution. In Form von Konstitutionen werden Entscheidungen von höchstem Gewicht vorgelegt, so etwa die feierliche Definition der Aufnahme Mariens in den Himmel (Apost. Konst. „*Munificentissimus Deus*“ vom 1. November 1950) oder die Neuregelung von Materie und Form des Weihesakramentes (Apost. Konst. „*Sacramentum Ordinis*“ vom 30. November 1947) durch Pius XII. In letzterem Fall handelt es sich nicht um eine dogmatische Definition. Auch das Zweite Vatikani-

sche Konzil unterscheidet Konstitutionen (über die heilige Liturgie, über die Kirche, über die göttliche Offenbarung) von Dekreten und Erklärungen.

Zu Lehre und Sprachweise: Schon aus dieser Einstufung des Schreibens als Apostolischen Brief geht hervor, daß *keine höchste Verbindlichkeit* angezielt ist. Eine negative Abgrenzung: Ausdrücklich zurückgewiesen wird in OS Nr. 4 die Auffassung, die Ordination von Frauen sei „disputabilis“, die Lehre habe lediglich eine „disziplinäre Bedeutung“. Die Kennzeichnung einer Lehre als „libere disputabilis“ bzw. als „disputabilis“ und als eine Doktrin von lediglich „disziplinärer Bedeutung“ meint in der theologischen Fachsprache, daß es sich hier um eine Lehre handelt, der, dogmatisch gesehen, kein Verbindlichkeitscharakter zukommt. Diese Position wird zurückgewiesen durch Berufung auf die „beständige und umfassende Überlieferung“ und die beständige Wiederholung dieser Lehre in den Dokumenten der jüngsten Vergangenheit. Es handelt sich also bei der Lehre, daß die Priesterweihe lediglich Männern vorbehalten sei, nicht um eine frei diskutierbare, d. h. in sich jedes Verbindlichkeitscharakters entbehrende Lehre.

Im nächsten Abschnitt wird die Art des Verpflichtungscharakters positiv bestimmt. Der zentrale Satz lautet: „Damit also jeder Zweifel bezüglich der bedeutenden Angelegenheit, die die göttliche Verfassung der Kirche selbst betrifft, beseitigt wird, erkläre ich kraft meines Amtes, die Brüder zu stärken (Lk 22,32), daß die Kirche keinerlei Vollmacht hat, Frauen die Priesterweihe zu spenden, und daß sich alle Gläubigen der Kirche endgültig an diese Entscheidung zu halten haben.“

Zu den einzelnen Elementen dieses Satzes: Der Papst stellt fest, daß die Frage kein Randproblem betrifft, sondern „die göttliche Verfassung der Kirche“. Damit ist diese Angelegenheit charakterisiert als eine, die „Glauben und Sitten“ betrifft. Der Papst wendet sich ferner an „alle Gläubigen der Kirche“. Beides sind konstitutive Momente der höchsten Ausübung des Lehramtes, wie es im Ersten Vatikanum beschrieben wird.

Dabei beruft sich der Papst auf sein „Amt, die Brüder zu stärken“. Diese Berufung auf das Amt entspricht formal nicht der höchsten Inanspruchnahme des Amtes, wie sie bei dogmatischen Definitionen üblich ist. So lautet die Formel in der Konstitution „*Munificentissimus Deus*“: „Kraft der Autorität unseres Herrn Jesus Christus, der seligen Apostel Petrus und Paulus und unserer eigenen, verkünden, erklären und definieren wir“ (DH 3903). In OS liegt somit keine formelle Berufung auf die höchste apostolische Vollmacht vor. Die traditionelle, feierliche Form „verkünden, erklären und definieren wir“ findet sich ebenfalls nicht. Es heißt vielmehr „erkläre ich“.

Die Konsequenz aus dieser Erklärung wird schließlich in den Schlußworten des zitierten Satzes ausgesprochen: Alle Gläubigen der Kirche haben sich „endgültig an diese Entscheidung zu halten“ (*definitive tenendam*). Diese Formel ist der dogmatischen Konstitution „*Lumen Gentium*“ des Zweiten

Vaticanums entnommen. In Nr. 25 wird von den über den Erdkreis verstreut lebenden, in Gemeinschaft untereinander und mit dem Nachfolger Petri verkündigenden Bischöfen gesagt, daß dort, wo sie „authentisch Sachen des Glaubens und der Sitte lehren“ und dabei auf eine Aussage als endgültige, verbindliche Übereinkommen, sie die Lehre Christi auf unfehlbare Weise „vorlegen“ („in unam sententiam tamquam *definitive tenendam* conveniunt“).

Aus diesem Befund ergibt sich folgendes: Formal legt der Papst keine unfehlbare, dogmatische Definition vor. Dies geht aus dem Genus litterarium, der sorgfältig abgegrenzten Wortwahl zur Charakteristik der Amtsvollmacht und des Aktes der Erklärung selbst hervor. Allerdings betrachtet der Papst diese Lehre als eine von der Tradition, vom Kollegium der Bischöfe authentisch gelehrt Glaubenssache, so daß von daher ein definitiver Verpflichtungscharakter entspringt.

Die Voraussetzungen für die Argumentation sind nicht schlüssig

Die im folgenden vorzutragende kritische Reflexion auf den Text soll in folgende Schritte gegliedert werden: 1. soll die Argumentation von OS kritisch betrachtet werden; 2. soll dieses päpstliche Schreiben in den gegebenen kirchlichen und theologiegeschichtlichen Kontext gestellt werden; 3. sollen schließlich einige abschließende Reflexionen betreffend Verhalten und Umgang mit diesem Dokument vorgetragen werden.

Die Argumentation des Briefes ist schlüssig unter folgenden Voraussetzungen: 1. daß der Zwölferkreis, in den von Jesus Christus Männer berufen wurden, identisch ist mit den Aposteln und daß die Berufung der Zwölf und die Berufung der Apostel eins und dasselbe ist; 2. daß die Apostel formal und explizit selbst Amtsnachfolger, Bischöfe bestimmt und eingesetzt haben, die Männer waren. Nur unter diesen beiden Voraussetzungen ist die Argumentation, die in „*Ordinatio sacerdotalis*“ vorgelegt wird, in sich schlüssig.

Die erste Voraussetzung, welche ihre Stütze in der volkstümlichen, bereits in der frühen Christenheit (vgl. Offb 21,14) auftauchenden Rede von den zwölf Aposteln hat, ist theologisch nicht gegeben. Schrift und Tradition bezeugen, daß es sich bei der Berufung der Apostel um einen eigenen Vorgang handelt, durch den neben den elf und dem kooptierten zwölften Mitglied des Zwölferkreises, Matthias, andere Männer und Frauen zum kirchengründenden Zeugnis für den Auferstandenen bestellt werden: dazu gehören u. a. Paulus, Barnabas, Jakobus, der „Bruder des Herrn“, aber auch Andronikus und Junia (Röm 16,7). Sowohl Paulus wie Barnabas und Jakobus werden seit alters im liturgischen Kalender des Westens, Andronikus und Junia in der griechisch-orthodoxen Kirche als Apostel gefeiert. Die Berufung in den Zwölferkreis ist etwas anderes als die Berufung zum Apostel. „Der Auferstandene erschien ‚nicht dem ganzen Volk,

wohl aber den von Gott vorherbestimmten Zeugen‘ (Apg 10,41) und sandte sie aus in alle Welt (vgl. Mt 28,18–20)“ (Katholischer Erwachsenenkatechismus, 296).

Paulus zählt 1 Kor 15 als Osterzeugen neben Petrus und den Zwölfen ausdrücklich Jakobus und alle Apostel (15,7) auf. Es handelt sich um eine „mit dem Ende der Ostererscheinungen abgeschlossene Gruppe (1 Kor 15,8)“ (Art. „Amt/Ämter/Amtsverständnis“, in: TRE 2, 513.), die größer ist als der Zwölferkreis. Sie sucht Paulus bei seinen Besuchen in Jerusalem auf. Gegenüber älteren Deutungen von Junia als „Gemeinde-Apostel“ (Gal 1,17.19) ist mir kein bedeutender neuerer katholischer oder evangelischer Römerbrief-Kommentar bekannt, der Junia nicht zu dem eigentlichen Apostelkreis zählen würde (vgl. u. a. *Michael Theobald*, Römerbrief 12–16 [Stuttgarter Kleiner Kommentar, NT 6/2], 217–232). Der wichtigste Grund: Paulus nennt Andronikus und Junia, beide jüdischer Abkunft, vor Paulus Christen geworden, „hervorragend unter den Aposteln“ (1 Kor 15,7).

Der Präfekt der Glaubenskongregation, Kardinal *Joseph Ratzinger*, ist sich – in seinem Kommentar zu OS (vgl. Rheinischer Merkur, Nr. 22 v. 3. Juni 1994) – durchaus bewußt, daß die Argumentation von OS diese genannte Voraussetzung besitzt. Er macht sich selbst den Einwand mit Röm 16,7. Seine Antwort auf diesen Einwand: „Da wäre natürlich zunächst zu sagen, daß solche Interpretationen hypothetisch sind und nur einen sehr mäßigen Grad von Wahrscheinlichkeit beanspruchen können.“ Der Präfekt führt aus, daß solche „Hypothesen“ auf rein historischer Forschung beruhen. „Die Gewißheit der historischen Forschung ist ihrem Wesen nach immer nur hypothetisch: niemand von uns ist dabei gewesen. Die Schrift kann nur dann Lebensgrundlage werden, wenn sie einem lebendigen Subjekt anvertraut wurde ... dem vom Heiligen Geist geführten Volke Gottes.“ ... „Das bedeutet, daß eine rein historische Gewißheit – unter völliger Absehung von dem in der Geschichte gelebten Glauben der Kirche – nicht existiert. Diese Unmöglichkeit bloß historischer Begründung mindert die Bedeutung der Bibel nicht: die von der Kirche in ihrer Lehre mitgeteilte Gewißheit ist verifizierbar in und von der Schrift her.“ Im folgenden verweist Ratzinger dann auf das Lehramt, das dazu da ist, „die Auslegung der Schrift zu bekräftigen, die im gläubigen Hören der Tradition sich eröffnet hat“.

Bei dieser Argumentation wird unterstellt, daß die mit einem historisch-kritischen Instrumentar arbeitende Exegese eine rein historische Wissenschaft ist, keine theologische Disziplin. Diese Auffassung widerspricht sowohl dem Selbstverständnis dieser Disziplin wie dem jüngsten Dokument der päpstlichen Bibelkommission über die „Interpretation der Bibel in der Kirche“ (Päpstliche Bibelkommission. Die Interpretation der Bibel in der Kirche, Città del Vaticano [1993]. Vgl. insbesondere die grundsätzlichen Ausführungen Johannes Pauls II. in seiner Ansprache, ebd.), das der Präfekt als Vorsitzender der Bibelkommission selbst dem Papst überreicht hat. Die katholische Exegese setzt das Alte und

Neue Testament als inspirierte Schrift voraus, in der Gottes Offenbarung den Menschen zum Heil gegeben ist. Sie erörtert Fragen, die das Glaubensverständnis betreffen, bearbeitet diese Fragen allerdings mit einem historisch-kritischen Instrumentarium. Entsprechend der Lehre des Melchior Cano von den *Loci theologici* bedient sie sich damit methodischer Instrumente und Argumente, die zu den *Loci alieni* gehören, benutzt sie aber im Dienst und formal im Blick auf Glaubensphänomene und Glaubensfragen. Soweit zur ersten Voraussetzung, die meiner Ansicht nach in ihrer Triftigkeit nicht erweislich ist.

Zur zweiten Voraussetzung: Sie betrifft die in der Argumentation unterstellte unmittelbare und formale Kontinuität von Sendung der Apostel und Bestellung kirchlicher Amtsträger. Die auch im „Katechismus der katholischen Kirche“ unterstellte unmittelbare Kontinuität begegnet *gravierenden Bedenken*. Der Katholische Erwachsenenkatechismus der deutschen Bischofskonferenz formuliert: „Anfangs bestand also eine Vielgestaltigkeit der Ämterstrukturen und -bezeichnungen. Doch schon bald gewinnt das Verkündigungs- und Leitungsamt in Fortführung der Tätigkeit der Apostel eine wesentliche Bedeutung. Die Evangelisten, Hirten und Lehrer (vgl. Eph 4, 11) sorgen auf dem Fundament der Apostel und Propheten (vgl. Eph 2, 20) für den Aufbau des Leibes Christi, das ist der Kirche. Sie gewährleisten die Kontinuität mit dem apostolischen Ursprung und sollen die Einheit aller Glaubenden fördern (vgl. Eph 4, 13)... Diese Entwicklung kam erst in der unmittelbar nachneutestamentlichen Zeit zum Abschluß“ (Katholischer Erwachsenenkatechismus, 296). In diesen noch flüssigen Strukturen der Dienste und Ämter in der frühen, nachapostolischen Kirche aber gibt es durchaus Frauen, die mit bedeutenden Aufgaben betraut sind. So etwa die Diakonin Phoebe (vgl. Röm 16, 1–2).

Für den gläubigen Katholiken entsteht eine aporetische Situation

Phoebe, höchstwahrscheinlich die Überbringerin des Römerbriefes von Paulus, ist für „viele“, auch für Paulus, zur „Patronin“ geworden und wird als „Diakon der Kirche (Gemeinde) in Kenchrea“ bezeichnet. Die titulare Formulierung verweist auf einen ständigen, anerkannten Leitungsdienst (vgl. Phil 1, 2; 1 Kor 16, 15). So die Mehrzahl der bedeutenderen katholischen und evangelischen Neutestamentler (vgl. u. a. *H. J. Klauck*, *Gemeinde – Amt – Sakrament. Neutestamentliche Perspektiven*, Würzburg [1989]). Die hier kurz skizzierten Differenzierungen sind heutzutage Gemeingut unter katholischen Exegeten. Die päpstliche Bibelkommission war im Vorfeld der Veröffentlichung von „*Inter insigniores*“ mit der Frage befaßt worden, ob aufgrund des neutestamentlichen Befundes die Priesterweihe von Frauen ausgeschlossen sei. Das Votum der päpstlichen Bibelkommission, das allerdings nicht veröffentlicht wurde, lautete, daß vom Neuen Testament her keine Hinderungs-

gründe erkennbar sind, Frauen zur Priesterweihe zuzulassen. Die Begründung bezog sich auf die beiden genannten Sachverhalte.

Treffen die beiden Voraussetzungen nicht zu bzw. können sie in ihrer Triftigkeit nicht aufgewiesen werden, so entsteht für den gläubigen Katholiken, der loyal zu seiner Kirche steht, eine *aporetische Situation*. Diese aporetische Situation bezieht sich nicht darauf, daß er – gleichsam von heute auf morgen – die Ordination von Frauen realisiert sehen will. Er/sie ist sich durchaus bewußt, daß die Uhren in den verschiedenen Kontinenten unterschiedlich gehen. Er/sie ist sich der Verantwortung bewußt, alles Erdenkliche zu tun, um mögliche Schismen zu vermeiden, die mit hoher Wahrscheinlichkeit entstehen würden, wenn heute die Frauenordination in der Kirche einfach praktiziert würde. Er/sie weiß auch, daß die Beziehungen zur orientalischen Kirche außergewöhnlich schwer belastet würden, und er weiß generell um das Gewicht der Tradition, in der weite Teile des Episkopats und der gläubigen Gemeinden ganz selbstverständlich leben, obwohl er/sie sich ebenso den legitimen Anliegen seiner/ihrer Schwestern im Glauben und den Anliegen der Frauen verpflichtet weiß. Dies ist nicht der Fragepunkt. Die aporetische Situation entsteht im Blick auf die *Autorität des Amtes*, das hier zwar nicht in unfehlbarer Weise, aber in einer Weise, die solchen unfehlbaren Entscheidungen unmittelbar benachbart ist, gesprochen hat.

Eine Orientierung in dieser aporetischen Situation ergibt sich aus einer Betrachtung des kirchlichen und theologiegeschichtlichen Kontextes. Die katholische Kirche befindet sich seit der Mitte des 19. Jahrhunderts in einer schwierigen Phase; es zeichnet sich ein *kulturgeschichtlicher Wandlungsprozeß epochalen Ausmaßes* ab, in dem bisher über Jahrhunderte hin gelebte Selbstverständlichkeiten in Frage gestellt werden, weil neue Denkhorizonte und damit differenzierte Wirklichkeitserfahrungen – die durch die neuzeitliche Wissenschaft ermöglicht werden – eröffnet werden. Seit der Mitte des letzten Jahrhunderts tauchen infolgedessen in der katholischen Kirche immer wieder Sachverhalte auf, die bis dahin in der Kirche ganz selbstverständlich gelebt wurden und die nun plötzlich zu Problemen werden, und zwar in einem nicht oberflächlichen, sondern sehr tiefgehenden Sinn. Beispiele dafür waren im 19. Jahrhundert etwa Fragen der Menschenrechte wie die Religionsfreiheit; Fragen der Sicht der heiligen Schrift, ihrer Verfasserschaft, Fragen der Verhältnisbestimmung von konziliarer Christologie und biblischem Christuszeugnis im Zusammenhang mit dem Modernismus um die Jahrhundertwende. Diese Fragen fanden ihre Fortsetzung etwa in der Problematik der Erbsündenlehre. Pius XII. konstatierte in der Enzyklika „*Humani generis*“: „Die Christgläubigen können diese Auffassung (den Polygenismus) nämlich nicht gutheißen, deren Anhänger behaupten, entweder habe es nach Adam hier auf Erden wahre Menschen gegeben, die nicht von demselben als dem Stammvater aller durch natürliche Zeugung abstammten oder ‚Adam‘ bezeichne eine Menge von Stammvätern; es ist

nämlich keineswegs ersichtlich, wie eine solche Auffassung mit dem in Übereinstimmung gebracht werden könnte, was die Quellen der geoffenbarten Wahrheit und die Akten des Lehramtes der Kirche über die Ursünde vorlegen“ (DH 3897). Der Monogenismus wird damit formal als eine Lehre bezeichnet, die „theologicum certum“ ist, d. h. eine Lehre, die vorausgesetzt werden muß, und zwar notwendigerweise, um die Glaubenswahrheit von der Erbsünde überhaupt aufrechterhalten zu können. Damit wird entschieden, daß der Polygenismus der freien Diskussion der Theologen entzogen ist.

Die genannten Probleme waren nach einer gewissen Weile obsolet geworden und wurden von der kirchlichen Autorität stillschweigend oder ausdrücklich anders gesehen und bestimmt. In allen diesen Punkten wurde das Magisterium von Theologen darauf hingewiesen, daß schwerwiegende Bedenken von seiten der theologischen Wissenschaft her bestehen. Meiner Ansicht nach handelt es sich bei dem hier zu behandelnden Fall um dieselbe Problemlage.

Was ergibt sich in bezug auf den Umgang mit diesem Apostolischen Brief? Es ist der katholischen Kirche im 19. wie im 20. Jahrhundert in schmerzhaften Prozessen und unter vielen Opfern gelungen, nicht nur die Einheit zu wahren, sondern auch über solche Schwierigkeiten hinweg eine vernünftige Entwicklung des *Intellectus fidei* voranzutreiben. Beides ist unabdingbar für die Erhaltung der Kirche in der Wahrheit: Ohne die Wahrung der Einheit wird die Kirche ihrer göttlichen Berufung untreu. Ohne die Entfaltung des *Intellectus fidei* verkümmert der Glaube zu abergläubischen

Residualformen. Dabei sollten die realen Schwierigkeiten dieser Entfaltung nicht unterschätzt werden: Wir haben es in der Kirche mit Menschen zu tun, die über einen unterschiedlichen theologischen Horizont verfügen, die in einem tieferen Sinne keine Zeitgenossen sind. Soll die Einheit gewahrt bleiben, so ist ein sehr sorgfältiges Hören aufeinander, eine Lernwilligkeit von allen Seiten, ein wechselseitiger Respekt vonnöten. Dies gilt für alle Gläubigen, für Theologen wie für Bischöfe und Kardinäle.

Die Situation setzt insbesondere voraus, daß alle Christen, die mit unterschiedlichen Diensten und Ämtern in der Kirche betraut sind, ihre Aufgaben in letzter Wahrhaftigkeit und Verantwortlichkeit vor Gott und den Menschen erfüllen. Für Theologieprofessoren folgt daraus m. E., daß sie mit der gebotenen Nüchternheit, im Hinblick auf die Kirche und die Menschen, mit allem Respekt vor dem kirchlichen Amt, im Rahmen ihrer Kompetenz ihre Sache sagen. Im März dieses Jahres ist der Entwurf des Dokumentes zwanzig Vorsitzenden von Bischofskonferenzen vorgelegt worden. Ich kann nur hoffen, daß bei einer solchen Versammlung die Bischöfe nicht „angepaßt“ geredet haben, sondern ihrer Verantwortung gerecht worden sind, Schaden von der Kirche, von den Menschen in bezug auf den Glauben, Schaden aber auch von der Autorität des Papstes und seinem Amt abzuwenden.

Der Weg der Kirche durch die Zeit ist immer eine Gratwanderung. Dieser Weg setzt eine kontinuierliche Unterscheidung der Geister voraus. Nur so kann man dem Reiche Gottes wahrhaft dienen.

Peter Hünermann

Am Rand der Gesellschaft

Zum Fünften Familienbericht der Bundesregierung

Erstmals liegt jetzt ein gesamtdeutscher Bericht zur Lage der Familien vor. Der Fünfte Familienbericht der Bundesregierung, der im internationalen „Jahr der Familie“ veröffentlicht wurde, zeigt, daß die Familie zunehmend an den Rand der Gesellschaft zu geraten droht, und plädiert für eine Gegenstrategie in Form von familienfördernden Maßnahmen. Finanztransfers allein werden allerdings zur Stärkung der Familie unter den derzeitigen gesellschaftlichen Verhältnissen nicht ausreichen.

Ende Juni hat die Bundesregierung den im Auftrag des Bundesfamilienministeriums von einer siebenköpfigen Expertenkommission erstellten Fünften Familienbericht der Öffentlichkeit übergeben. Familienberichte der Bundesregierung werden seit den sechziger Jahren erstellt, der Erste erschien 1968. Ursprünglich war für jede Legislaturperiode ein Bericht vorgesehen. Seit den achtziger Jahren erscheint aber nur noch in jeder zweiten Legislaturperiode ein Bericht.

Die Berichte wechseln den Gegenstand in der Weise, daß einmal ein Schwerpunktthema gewählt wird. So befaßten sich der Zweite und der Vierte Bericht mit der Familie im Erziehungs- und Bildungsprozeß bzw. mit der Situation der älteren Menschen in den Familien. Das andere Mal wird eine Gesamtdarstellung der Lage der Familien, der Anforderungen an sie und der Leistungen und Förderungen der Familie gegeben. Dies geschah im Ersten und Dritten. Der jetzt vorgelegte Fünfte versucht wieder eine solche Gesamtdarstellung.